

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Motoren, Komponenten und Teile

**Nachstehende Lieferbedingungen gelten für die Verkäufe von Motoren, Komponenten und Teilen von SCANIA (Scania Deutschland GmbH) sowie damit im Zusammenhang stehender Leistungen an den Käufer, soweit dieser Kaufmann im gesetzlichen Sinne ist.**

## I. Allgemeines

1. Diese Bedingungen werden Inhalt jedes Vertrages, mit dem Motoren, Komponenten und Teile von SCANIA verkauft und/oder damit im Zusammenhang stehende Leistungen durch SCANIA erbracht werden.

Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen oder sonstige Einschränkungen des Käufers finden, ohne dass es eines Widerspruchs bedarf, keine Anwendung, es sei denn, SCANIA hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich oder mittels Textform zugestimmt.

Andere Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden haben nur bei schriftlichem oder mittels Textform erteiltem Einverständnis von SCANIA Gültigkeit.  
2. Technische Unterlagen sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich oder in Textform von SCANIA erklärt wird. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen hat SCANIA Eigentums- und Urheberrecht, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzusenden.

3. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich oder in Textform niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen. Zur Wahrung der Schriftform genügen Faksimile-Unterschriften sowie Übermittlungen mit Telefax. Zur Wahrung der Textform genügt e-Mail.  
4. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Vertrag bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SCANIA.

SCANIA ist berechtigt, sämtliche Rechte und Pflichten aus dem mit dem Käufer geschlossenen Vertrag auf ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 AktG zu übertragen.

Der Käufer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dies gilt entsprechend für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

## II. Angebot, Vertragsabschluss

1. Der Käufer hat in seinem Angebot genau diejenigen Waren bzw. Lieferungen und Leistungen zu bezeichnen, die SCANIA liefern bzw. erbringen soll. Angebote des Käufers können schriftlich oder in Textform erfolgen. Angebote des Käufers erfolgen in jedem Fall verbindlich sowie unentgeltlich und begründen keine Verpflichtung für SCANIA.

2. Die Annahme eines Angebotes durch SCANIA erfolgt schriftlich oder in Textform. Mündliche Erklärungen von SCANIA insoweit sind nicht verbindlich und begründen keine Verpflichtung von SCANIA.

3. Von SCANIA genannte Liefertermine oder Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

4. Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, sind Angebote und Bestellungen des Käufers verbindlich. Der Käufer ist hieran höchstens bis 4 Wochen gebunden, sofern nicht zwischen den Parteien abweichend schriftlich oder in Textform vereinbart.

Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn SCANIA die Annahme des Angebotes bzw. der Bestellung innerhalb der vorgenannten Frist schriftlich oder in Textform bestätigt hat oder die Lieferung ausgeführt ist.

## III. Lieferumfang

1. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftlich oder in Textform erklärte Annahme von SCANIA maßgebend. Vom Käufer sind die jeweils gültigen SCANIA-Einbaurichtlinien zu beachten.

2. Für elektro-technisches Material gelten die Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker.

3. Bei Verwendung des Kaufgegenstandes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland richtet sich der Lieferumfang für Arbeits- und Umweltschutzvorrichtungen nach der getroffenen Vereinbarung. Für die Beachtung von gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften am Ort der Verwendung ist der Käufer verantwortlich.

4. Werden handelsübliche Klauseln über die Art der Lieferung vereinbart, so gelten für die Auslegung die Incoterms der Internationalen Handelskammer Paris in der am Tage des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.

5. Alle öffentlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Zölle usw.), die aus oder im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung des Vertrages außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallen, werden vom Käufer getragen.

## III. Preise

1. Der Preis des Kaufgegenstandes versteht sich, wenn nichts anderes vereinbart, ab Werk einschließlich Verladung, ohne Verpackung, Skonto und sonstige Nachlässe, zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (Kaufpreis). Vereinbarte Nebenleistungen, wie Verpackung, Fracht oder Einbau am Aufstellort (Montage) und Inbetriebsetzung werden zusätzlich berechnet.

2. Wird bei umsatzsteuerpflichtigen Lieferungen von Kaufgegenständen eine Anzahlung vereinbart und eine Anzahlsrechnung erstellt, dann ist die auf die Anzahlung fällige Mehrwertsteuer zu bezahlen.

## IV. Zahlungsbedingungen

1. Der Kaufpreis und die Preise für Nebenleistungen sind ohne Abzug frei Bankverbindung von SCANIA zu den vereinbarten Terminen zu leisten. Zahlungen haben in bar oder durch Überweisung zu erfolgen. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.

2. Sind Teilzahlungen vereinbart, wird die gesamte Restschuld – ohne Rücksicht auf die Fälligkeit etwaiger Wechsel – sofort zur Zahlung fällig, wenn

a) der Käufer, der nicht als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist, mindestens mit zwei aufeinander folgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug gerät und der Betrag, mit dessen Zahlung er in Verzug ist, mindestens 1/10 des Kaufpreises beträgt.

b) der Käufer, der als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist, mit einer Rate 14 Tage in Verzug kommt, er seine Zahlung einstellt, oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt ist.

3.

4. Kommt der Käufer mit Zahlungen – bei Vereinbarung von Teilzahlungen, mit zwei aufeinander folgenden Raten – in Verzug, so kann SCANIA unbeschadet ihrer Rechte aus Abschnitt VII. Ziffer 4 dem Käufer schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen setzen, mit der Erklärung, dass sie nach Ablauf dieser Frist die Erfüllung des Vertrages durch den Käufer ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist SCANIA berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

## V. Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den schriftlich oder in Textform getroffenen Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch SCANIA setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Käufer alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit SCANIA die Verzögerung zu vertreten hat.

Bei Lieferung einschließlich Montage ist die Lieferzeit eingehalten, sobald der Kaufgegenstand innerhalb der Lieferzeit zur ersten Inbetriebsetzung bereit ist oder wenn eine Inbetriebsetzung nicht in Frage kommt, mit Beendigung der Montage.

Werden nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein Liefertermin oder eine Lieferzeit erneut zu vereinbaren.

2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung.

3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Kaufgegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk von SCANIA verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

4. Falls eine Verzögerung nachweisbar aus Gründen eingetreten ist, die SCANIA zu vertreten hat und dem Käufer aus der Verzögerung Schaden erwachsen ist, ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verzögerung von höchstens 0,5% im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils oder Gesamtleistung zu beanspruchen, das wegen der Verzögerung nicht rechtzeitig oder nicht zweckdienlich benutzt werden kann. Die hiernach von SCANIA zu zahlende Entschädigung ist bei der endgültigen Abrechnung auszugleichen.

5. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die SCANIA nicht zu vertreten hat, so werden dem Käufer, beginnend einen Monat nach Versandbereitschaftsmeldung, die durch die Nichtabnahme entstehenden Kosten (Lagerung und Zinsen) mit mindestens 1% des Kaufpreises für jeden Monat berechnet.

6. Bei höherer Gewalt oder anderen unvorhergesehenen Hindernissen, wie zum Beispiel Aufruhr, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Lieferverzögerung der Unterlieferanten, Ausschluss, Transportsperre oder Transportbehinderung, tritt der Lieferverzug nicht ein. In derartigen Fällen verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist oder der vereinbarte Liefertermin um den Zeitraum der Dauer der höheren Gewalt.

Derartige Fälle berechtigen beide Parteien, 6 Monate nach Überschreitung der vertraglich vereinbarten Lieferfrist oder des vertraglich vereinbarten Liefertermins, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Partei, welche von dem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, die Erfüllung des Vertrages unzumutbar geworden ist.

7. Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfanges seitens SCANIA bleiben während der Lieferfrist vorbehalten, sofern der Kaufgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind.

## VI. Abnahme

1. Bleibt der Käufer mit der Abnahme des Kaufgegenstandes länger als 14 Tage ab dem Zugang der Versandbereitschaftsmeldung vorsätzlich oder fahrlässig im Rückstand, so kann SCANIA dem Käufer schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen setzen mit der Erklärung, dass sie nach Ablauf dieser Frist eine Abnahme ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist SCANIA berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Käufer die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht instande ist.

2. Verlangt SCANIA Schadenersatz, so beträgt dieser 15% des Kaufpreises. Der Schadenersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn SCANIA einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist.

3. Der Kaufgegenstand wird ohne ausdrückliche Vereinbarung nicht zurückgenommen.

## VII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der der SCANIA aufgrund des Vertrages zustehenden Forderungen Eigentum von SCANIA. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die SCANIA gegen den Käufer im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand, z.B. aufgrund von Reparaturen oder Ersatzteillieferungen sowie sonstiger Leistungen, nachträglich erwirkt.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Motoren, Komponenten und Teile

2. Jede Be- und Verarbeitung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstandes, sowie seine Verbindung mit fremden Sachen durch den Käufer oder Dritte, erfolgt für SCANIA. An neu entstehenden Sachen steht SCANIA das Miteigentum entsprechend dem Wert des Kaufgegenstandes zu.

3. Der Käufer ist berechtigt, den Kaufgegenstand im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu bearbeiten und zu veräußern; zur Sicherheit tritt er seine Forderungen aus dem Weiterverkauf des Kaufgegenstandes schon jetzt an SCANIA ab. Der Käufer ist zur Einbeziehung der Forderungen ermächtigt. Die Bekanntgabe der Abtretung und die Einziehung der Forderung durch SCANIA bleiben vorbehalten. SCANIA verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als der Rechnungswert der Vorbehaltswaren die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10% übersteigt.

4. SCANIA ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurückzutreten und den Kaufgegenstand heraus zu verlangen. In diesem Fall ist SCANIA berechtigt, nach schriftlicher Ankündigung mit angemessener Frist den Kaufgegenstand unter Anrechnung des Verwertungserlöses auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten.

5. Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändungen des Kaufgegenstandes hat der Käufer SCANIA sofort schriftlich Mitteilung zu machen und dem Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt von SCANIA hinzuweisen.

Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederherbeischaffung des Kaufgegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden könne.

6. Der Käufer hat die Pflicht, den Kaufgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, alle vom Hersteller vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich – abgesehen von Nottfällen – von SCANIA oder von einer für die Betreuung des Kaufgegenstandes von SCANIA anerkannten Werkstatt ausführen zu lassen.

7. Lässt das Recht eines Landes den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber vergleichbare Rechte vorzubehalten, so kann SCANIA alle Rechte dieser Art ausüben. Der Käufer ist verpflichtet, auf seine Kosten Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um diese Rechte an dem Kaufgegenstand wirksam werden zu lassen und aufrecht zu erhalten.

8. Der Antrag auf die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens berechtigt SCANIA vom Vertrag zurückzutreten und sofortige Rückgabe des Kaufgegenstandes zu verlangen.

### VIII. Leistungen des Käufers bei Montage

1. Der Käufer schafft auf seine Kosten rechtzeitig alle Voraussetzungen, die eine zügige Montage durch SCANIA ermöglichen.

2. Auf Anforderung von SCANIA gehört hierzu insbesondere die Bereitstellung von Fach- und Hilfskräften, Geräten, Energie, Wasser sowie von Arbeits- und Betriebsmitteln; ferner die Vorbereitung aller Erd-, Fundament-, Bau- und Gerüstarbeiten. Die Zufahrten und der Montageplatz müssen in Flurhöhe geebnet und für Fahrzeuge genügend Tragfähigkeit und die Fundament vollständig trocken und abgegend sein. Auf Wunsch von SCANIA stellt der Käufer geeignete Räume für Personal und Montagegerät zur Verfügung.

3. Bei Montagen im Ausland werden alle Einreise-, Arbeits- und sonst erforderlichen Genehmigungen durch den Käufer auf dessen Kosten beschafft.

### IX. Gefahrübergang

1. Ist der Käufer Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes mit der Übergabe, beim Versandungskauf mit der Auslieferung des Kaufgegenstandes an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen auf den Käufer über. Der Übergabe steht es gleich, wenn sich der Käufer im Annahmeverzug befindet.

2. Bei Lieferung einschließlich Montage geht die Gefahr über sobald die Anlage zur ersten Inbetriebsetzung bereit ist, oder, wenn eine Inbetriebsetzung nicht in Frage kommt, mit Beendigung der Montage.

Wird nach Versendung ab Werk, jedoch vor dem Gefahrübergang, die Leistung von SCANIA durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr, Sabotage oder andere unabwendbare von SCANIA nicht zu vertretende Umstände, beschädigt oder zerstört, hat SCANIA zusätzlich Anspruch auf denjenigen Teil der Vergütung, welcher der beschädigten oder zerstörten Leistung entspricht.

### X. Erfüllung

1. Die Lieferung gilt als erfüllt, wenn die Gefahr gemäß Artikel IX. auf den Käufer übergeht.

2. Teillieferungen sind zulässig.

3. Vom Tage der Erfüllung an hat SCANIA nach den Vorschriften des Artikels XI. einzustehen.

4. Gelieferte Kaufgegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer unbeschadet der Rechte aus Abschnitt XI. entgegenzunehmen.

### XI. Sachmängel

1. Der Käufer hat gelieferte Motoren, Komponenten und Teile unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, SCANIA unverzüglich schriftlich oder in Textform Anzeige zu machen. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach Entdeckung gemacht werden. Festgestellte Mängel sind schriftlich oder in Textform zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum von SCANIA.

Wenn eine Mängelbehebung durch SCANIA nicht zumutbar ist, kann mit Zustimmung von SCANIA eine fachgerechte Mängelbeseitigung durch den Käufer oder einen Dritten erfolgen. In diesem Fall ersetzt SCANIA die Kosten in maximal der Höhe, die SCANIA bei eigener Mängelbehebung gehabt hätte.

2. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt SCANIA – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten für die Gestellung von Monteuren und Hilfskräfte.

3. Zur Vornahme notwendiger Nachbesserungsarbeiten hat der Käufer

a) die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

b) auf eigene Kosten Hilfskräfte, Geräte und Betriebseinrichtungen zu stellen sowie Nebenarbeiten auszuführen.

c) auf eigene Kosten die über den ursprünglichen Auftragsumfang hinausgehenden Arbeiten durchzuführen.

Mehrkosten für Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit gehen zu Lasten des Käufers.

4. Die Verpflichtung zur Sachmängelbeseitigung bezieht sich nicht auf die natürliche Abnutzung und Teile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen; ferner nicht auf Schäden infolge unsachgemäßer Lagerung, Behandlung oder Verwendung, fehlerhafter Montage oder Inbetriebsetzung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten oder Fundamente, ungeeigneten Baugrundes, chemischer, elektro-chemischer oder elektrischer Einflüsse. Das gleiche gilt für sonstige nach dem Gefahrenübergang liegende Umstände, die ohne Verschulden von SCANIA entstanden sind.

5. Die Verpflichtungen zur Beseitigung eines Sachmangels bestehen nicht, wenn

- der Käufer einen Fehler nicht unverzüglich schriftlich bei SCANIA angezeigt hat,

- der Kaufgegenstand zuvor von einem von SCANIA für die Betreuung nicht anerkannten Betrieb instandgesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist und der Käufer dies erkennen musste,

- in den Kaufgegenstand Teile eingebaut worden sind, deren Verwendung SCANIA nicht genehmigt hat,

- der Kaufgegenstand in einer von SCANIA nicht genehmigten Weise verändert worden ist,

- Teile von Dritten eingebaut wurden, die Einfluss auf den Betrieb des Motors haben,

- der Käufer die jeweils gültigen Einbaurichtlinien nicht eingehalten hat.

6. Rechtsmängel: Führt die Benutzung des Kaufgegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten in Deutschland, wird SCANIA auf ihre Kosten dem Käufer grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Kaufgegenstand für den Käufer in zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch SCANIA ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird SCANIA den Käufer von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

7. Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln/Rechtsmängeln verjähren in einem Jahr ab dem Tag der Ablieferung des Kaufgegenstandes und bei damit im Zusammenhang stehenden Leistungen mit deren Erbringung, wenn der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

### XII. Haftung

1. Hat SCANIA aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet SCANIA beschränkt.

Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, also von solchen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf, und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Firmenversicherung) gedeckt ist, haftet SCANIA nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Käufers, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung. Für leicht fahrlässig durch einen Mangel des Kaufgegenstandes verursachte Schäden wird nicht gehaftet.

2. Unabhängig von einem Verschulden von SCANIA bleibt eine etwaige Haftung von SCANIA bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

3. Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Abschnitt V. abschließend geregelt.

4. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen von SCANIA für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

### XIII. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Käufer ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Kaufgegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Käufer darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§ 69a UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Käufer verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyrightvermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Motoren, Komponenten und Teile

von SCANIA zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei SCANIA bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

### **XIV. Erfüllungsort/geltendes Recht/Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort ist das jeweilige Herstellerwerk von SCANIA.

2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts (Kollisionsrechts). Die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980, gültig ab dem 01.01.1991, wird ausgeschlossen. Handelsübliche Klauseln sind nach den Incoterms auszulegen.

3. Sofern der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts der öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen das für den Sitz von SCANIA sachlich und örtlich zuständige Gericht.

SCANIA ist auch berechtigt, den Käufer an dessen Sitz zu verklagen.

Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

**Stand: März 2011**